

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0030246

Entscheidungsdatum

12.04.1983

Geschäftszahl

2Ob56/83; 8Ob40/86; 8Ob35/87; 6Ob592/95; 2Ob159/98s; 4Ob98/01t; 3Ob165/04t; 5Ob292/05k; 2Ob234/05h; 2Ob176/07g; 4Ob86/08p; 4Ob79/08h; 1Ob37/12s; 8Ob67/20s

Norm

ABGB §1323 A; ABGB §1323 C1; ABGB §1332

Rechtssatz

Bei einer ausschließlich für den individuellen Gebrauch geeigneten, niemanden anderen als dem Geschädigten dienlichen Sache mangelt es zwangsläufig an einem Verkehrswert. In diesem Falle bestimmt sich der gemeine Wert zwar grundsätzlich nach den Herstellungskosten, in der Frage ihres Ersatzes durch den Schädiger ist aber die Judikatur, wonach bei der Berechnung des gemeinen Wertes einer gebrauchten Sache für die vor ihrer Beschädigung erfolgte Abnutzung - und somit im Verhältnis zu jener der neuen Sache nur noch kürzeren zukünftigen Benützungsmöglichkeit - ein angemessener Abzug von den Kosten ihrer Neuherstellung vorzunehmen ist (SZ 35/87; 37/165; JBl 1982,601 ua), nicht allgemein anwendbar. Es kommt nämlich darauf an, ob die neue Sache dem Beschädigten tatsächlich mit Sicherheit eine längere Brauchbarkeit bietet als die beschädigte, gebrauchte Sache noch geboten hätte und ihr nur für ihn gegebener Wert aus diesem Grunde jedenfalls entsprechend größer ist als jener der gebrauchten Sache im Zeitpunkt ihrer Beschädigung (hier: Zahnbrücke).

Entscheidungstexte

TE OGH 1983-04-12 2 Ob 56/83

Veröff: SZ 56/54 = JBl 1984,491 = ZVR 1984/175 S 183

TE OGH 1986-11-19 8 Ob 40/86

nur: Bei einer ausschließlich für den individuellen Gebrauch geeigneten, niemanden anderen als dem Geschädigten dienlichen Sache mangelt es zwangsläufig an einem Verkehrswert. In diesem Falle bestimmt sich der gemeine Wert nach den Herstellungskosten. (T1) Veröff: JBl 1987,325

TE OGH 1987-11-19 8 Ob 35/87

nur T1; Beisatz: Hier: Ersatz für einen teilweise zerstörte Fichtenhecke. (T2)

Veröff: ZVR 1988/104 S 226

TE OGH 1995-10-13 6 Ob 592/95

nur T1

TE OGH 1998-06-25 2 Ob 159/98s

Vgl; Beisatz: Ein Abzug "neu für alt" setzt eine dem schadenersatzrechtlichen Ausgleichsgedanken widersprechende Bereicherung des Geschädigten voraus und ist nicht schon immer dann vorzunehmen, wenn nach Zerstörung einer alten Sache eine neue hergestellt werden muss. (T3)

Beisatz: Hier: Neuverlegung eines Kanals. (T4)

TE OGH 2001-11-13 4 Ob 98/01t

Vgl auch; Veröff: SZ 74/184

TE OGH 2004-08-26 3 Ob 165/04t

nur: In der Frage ihres Ersatzes durch den Schädiger ist aber die Judikatur, wonach bei der Berechnung des gemeinen Wertes einer gebrauchten Sache für die vor ihrer Beschädigung erfolgte Abnutzung - und somit im Verhältnis zu jener der neuen Sache nur noch kürzeren zukünftigen Benutzungsmöglichkeit - ein angemessener Abzug von den Kosten ihrer Neuherstellung vorzunehmen ist (SZ 35/87; 37/165; JBl 1982,601 ua), nicht allgemein anwendbar. Es kommt nämlich darauf an, ob die neue Sache dem Beschädigten tatsächlich mit Sicherheit eine längere Brauchbarkeit bietet als die beschädigte, gebrauchte Sache noch geboten hätte und ihr nur für ihn gegebener Wert aus diesem Grunde jedenfalls entsprechend größer ist als jener der gebrauchten Sache im Zeitpunkt ihrer Beschädigung. (T5)

Beis wie T3; Beis wie T4

TE OGH 2006-04-20 5 Ob 292/05k

Auch; Beis wie T3; Beisatz: Hier: Verlängerung der Lebensdauer des sanierten Flachdaches um Jahre. (T6)

TE OGH 2007-02-07 2 Ob 234/05h

Auch; nur: Es kommt darauf an, ob die neue Sache dem Beschädigten tatsächlich mit Sicherheit eine längere Brauchbarkeit bietet als die beschädigte, gebrauchte Sache. (T7)

Beisatz: Hier: Das beschädigte Bauwerk (Kellergewölbe) war ungeachtet seines Alters (100 Jahre) in einem relativ guten Erhaltungszustand und hätte einer Nutzung über einen Zeitraum von weiteren 100 Jahren stand gehalten; besondere Reparaturmaßnahmen waren nicht zu erwarten gewesen: Abzug „neu für alt“ verneint. (T8)

Beisatz: Die Beurteilung, ob ein Abzug „neu für alt“ entsprechend einer verhältnismäßigen Abnutzungsquote gerechtfertigt ist, bestimmt sich nach den konkreten Besonderheiten des Einzelfalls. (T9)

TE OGH 2008-05-29 2 Ob 176/07g

Auch; Veröff: SZ 2008/73

TE OGH 2008-07-08 4 Ob 86/08p

Auch; Beis wie T9

TE OGH 2008-12-15 4 Ob 79/08h

Vgl; Beis ähnlich wie T9; Veröff: SZ 2008/179

TE OGH 2012-06-22 1 Ob 37/12s

Vgl auch; Beisatz: Dem Geschädigten steht es frei, sich zur Schadensbehebung geeigneter Fachleute zu bedienen, womit ein rechnerischer Schaden in der Höhe eintritt, die dem angemessenen Honorar des betreffenden Dritten entspricht. (T10)

TE OGH 2020-09-28 8 Ob 67/20s

Vgl; Beis wie T9; Beisatz: Hier: Es kommt in erster Linie auf die (Rest-)Lebensdauer der beschädigten und der erneuerten Sache und nicht auf die „Restlebenszeit“ des Eigentümers an. (T11)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0030246